

Genehmigt

**durch den Beschluss
des Gründungsrats der
«Gesellschaftlichen Stiftung
„Vereinigung der Deutschen
Kasachstans „Wiedergeburt“»**

Nr. 6 vom 18. Mai 2018

VERORDNUNG

über das Verfahren zur Gewährung karitativer Hilfe für Personen deutscher Nationalität für Hochschulausbildung und mittlere Fachschulbildung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Verordnung über das Verfahren zur Gewährung karitativer Hilfe für Personen deutscher Nationalität für Hochschulausbildung und mittlere Fachschulbildung ist das Basisdokument, das das Projekt "Unterstützung von Studenten" regelt.

1.2. Grundbegriffe und Akronyme, die in dieser Verordnung verwendet werden:

- GS „Wiedergeburt“ – die «Gesellschaftliche Stiftung „Vereinigung der Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt“»;
- RG „Wiedergeburt“ – die Regionale gesellschaftliche Vereinigung der Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt“;
- Karitative Hilfe – kostenlose Unterstützung für Bedürftige;
- Bewerber – eine Person, die die in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien und Bedingungen erfüllt und am Wettbewerb um karitative Hilfe bei der Erlangung einer Hochschulausbildung oder mittlere Fachschulbildung teilnimmt;
- VDJK – Verband der deutschen Jugendlichen Kasachstans;
- VDJ – Vereine der deutschen Jugendlichen;
- DAZ – Deutsche Allgemeine Zeitung (Republikanische deutsche Zeitung)
- Studienbewerber - eine Person, die sich an einer Bildungseinrichtung bewirbt;
- Student – eine Person, die in einer höherer Schule oder Hochschule studiert;
- ENP – einheitliche nationale Prüfung (ein System zur Bewertung der Kenntnisse von Absolventen von Schulen, Gymnasien, Lyzeen, das in der Republik Kasachstan angewendet wird);
- WK – eine Wettbewerbskommission , ein Beratungsgremium zur Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verteilung karitativer Hilfe für das Studium.

1.3. Das Projekt "Unterstützung von Studenten" zielt auf die Vorbereitung qualifizierter Fachleute ab, die sowohl innerhalb der Selbstorganisation von ethnischen Deutschen als auch außerhalb ihrer Struktur aktiv kooperieren und interagieren.

1.4. Das Projekt "Unterstützung von Studenten" ist ein jährliches Wettbewerbsprojekt und wird im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bürger der Republik Kasachstan deutscher Nationalität vom 31.05.1996, genehmigt durch den Beschluss der Regierung der Republik Kasachstan am 19.03.1997, Nr. 368.

1.5. Unter dem Projekt "Unterstützung von Studenten" versteht man karitative Hilfe, die für Bewerber / Studenten deutscher Nationalität aus sozial ungeschützten Familien und Aktivisten der Selbstorganisation der Deutschen Kasachstans, die talentiert und vielversprechend sind, festgesetzt wird, um die Ausbildung im Rahmen von Bachelor-Studiengängen an Hochschulen (Vollzeitstudium) und von mittleren Fachschulbildung-Studiengängen (Colleges) der Republik Kasachstan zu bezahlen.

1.6. Zuallererst wird karitative Hilfe an Bewerber (Studenten) geleistet, die in der Fachrichtung "Deutsche Sprache" studieren.

1.7. Für Menschen mit Behinderungen gibt es eine zusätzliche Form der Ausbildung im Rahmen von Bachelor-Studiengängen in Hochschuleinrichtungen und mittleren Fachschulbildung-Studiengängen (Colleges) der Republik Kasachstan.

1.8. Der Wettbewerb und Auswahl von Bewerbern um die karitative Hilfe findet einmal pro Jahr, im Juli/August statt.

2. KRITERIEN DER ERLANGUNG DER KARITATIVEN HILFE FÜR DAS STUDIUM

2.1. Um karitative Hilfe für das Studium **können Personen deutscher Nationalität bewerben:**

2.1.1. Aus sozial ungeschützten Familien (minderbegüterte, Mitglieder der Mehrkinderfamilien, Invaliden, andere);

2.1.2. Aktivisten des VDJ;

2.1.3. Aktivisten der RG "Wiedergeburt" (Kurs- und Maßnahmenteilnehmer usw.);

2.1.4. Junge Leute, die die deutsche Sprache beherrschen (erwünscht);

2.1.5. Junge Leute, die bereit sind, Aktivisten der Selbstorganisation der Deutschen Kasachstans zu werden.

3. DAS VERFAHREN DER EINREICHUNG DER DOKUMENTE FÜR DIE ERLANGUNG DER KARITATIVEN HILFE FÜR DAS STUDIUM

3.1. Liste der Dokumente seitens Bewerber

3.1.1. Für Studienbewerber:

▪ Abschlusszeugnis über die Mittelschulbildung (Kopie);

▪ Zertifikat über die Teilnahme an ENP (Kopie);

▪ Personalausweis (Kopie);

▪ Ausgefülltes Formular (unterzeichnet von dem Bewerber und von dem Vorsitzenden der RG "Wiedergeburt");

▪ Empfehlungsbrief/ Beurteilung des Bewerbers seitens RG "Wiedergeburt" mit Informationen über die materielle Lage (Bescheinigung über Einkommen und Bedürftigkeit ist beizufügen) der Familie des Bewerbers;

▪ Lebenslauf mit Foto;

▪ Dokument, das die Zugehörigkeit zur deutschen Ethnie bestätigt (Kopie).

3.1.2. Für Studenten:

▪ Personalausweis (Kopie);

▪ Ausgefülltes Formular (unterzeichnet von dem Bewerber und von dem Vorsitzenden der RG "Wiedergeburt");

▪ Empfehlungsbrief/ Beurteilung des Bewerbers seitens RG "Wiedergeburt" mit Informationen über die materielle Lage (Bescheinigung über Einkommen und Bedürftigkeit ist beizufügen) der Familie des Bewerbers;

▪ Lebenslauf mit Foto;

▪ Dokument, das die Zugehörigkeit zur deutschen Ethnie bestätigt (Kopie);

▪ Informationen über Leistung in einer Bildungseinrichtung (Notenspiegel).

3.2. Bewerbungsfristen werden jährlich bis Ende Juli festgelegt, Informationen über den Wettbewerb werden im Voraus in offiziellen Informationsquellen von GS "Wiedergeburt", VDJK, DAZ und anderen veröffentlicht.

3.3. Anträge von RG "Wiedergeburt" mit einem vollständigen Paket von Dokumenten von den Bewerbern, die im Punkt 3, Unterpunkt 3.1.1 und im Punkt 3, Unterpunkt 3.1.2. erwähnt sind, werden online durch offizielle Website der GS "Wiedergeburt" - <http://wiedergeburt.kz> eingereicht.

3.4. Anträge werden angenommen, wenn alle notwendigen Dokumente vorhanden sind, unbedingt bestätigt durch ein Empfehlungsschreiben / Beurteilung des Bewerbers seitens des Vorsitzenden der RG "Wiedergeburt".

4. DAS VERFAHREN DER AUSWAHL DER BEWERBER FÜR DIE ERLANGUNG DER KARITATIVEN HILFE FÜR DAS STUDIUM

4.1. Die erhaltenen Anträge werden vom Koordinator für Bildungsprojekte der GS "Wiedergeburt" gesammelt und bearbeitet und zur Prüfung an die Wettbewerbskommission geschickt.

4.2. Die Auswahl der Bewerber wird von der Wettbewerbskommission, deren Mitgliederbestand durch den Erlass des Exekutivdirektors der GS "Wiedergeburt", entweder direkt oder durch Online-Abstimmung durchgeführt.

4.3. Der Mitgliederbestand der Wettbewerbskommission umfasst Mitglieder des Aufsichtsrats der GS "Wiedergeburt" in Richtung "Sprache", "Bildung", "Wissenschaft", "Jugend".

4.4. Bei der Auswahl der Bewerber richtet sich die Wettbewerbskommission nach den im Punkt 2 und weiteren Punkten genannten Kriterien, auch werden folgende Leistungen berücksichtigt:

4.4.1. Für Studienbewerber:

- Leistungen nach dem Schulabschluss;
- Punktzahl, die durch ENP geholt wurden

4.4.2. Für Studenten:

- Informationen über Leistung in einer Bildungseinrichtung (Notenspiegel).

4.5. Auswahlentscheidungen werden in den in Punkt 3., Unterpunkt 3.2. genannten Informationsquellen veröffentlicht, spätestens in 5 Werktagen ab dem Datum der Entscheidung der Wettbewerbskommission.

5. DIE HÖHE DER KARITATIVEN HILFE FÜR DAS STUDIUM

5.1. Die Höhe der karitativen Hilfe wird von der Wettbewerbskommission festgelegt und überschreitet 50% der Gesamtkosten des Studiums pro Jahr nicht.

5.2. Die Höhe der karitativen Hilfe kann von der Wettbewerbskommission überprüft werden, wenn Umstände nach Punkt 2, Unterpunkt 2.1.1 vorhanden sind.

5.3. Für Studenten aus anderen Städten, die die Kriterien des Punkts 2, Unterpunkt 2.1.1 erfüllen, und Inhaber des staatlichen Ausbildungszuschusses, die auch die Kriterien des Punkts 2, Unterpunkt 2.1.1 erfüllen, kann eine karitative Hilfe für das akademische Jahr in Form von Stipendienunterstützung vorgesehen sein, die zur Deckung der Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung gewährt wird.

5.4. Die Höhe der Stipendienunterstützung für die in Punkt 5, Unterpunkt 5.3 genannten Studenten (Unterkunft, Verpflegung) wird von der Wettbewerbskommission festgelegt.

5.5. Im Falle einer guten Leistung, einer aktiven Position in der Selbstorganisation der Deutschen Kasachstans wird die karitative Hilfe für das Studium in derselben Höhe für das folgende akademische Jahr verlängert.

6. VERFAHREN DER AUSFÜHRUNG DER KARITATIVEN HILFE FÜR DAS STUDIUM

6.1. Auszahlung der karitativen Hilfe wird auf folgender Weise durchgeführt:

1. RG "Wiedergeburt" bereitet mit der genehmigten Liste von Studenten vor und reicht einen Antrag (gemäß dem Standardformular) in die GS "Wiedergeburt" ein;

2. Auf der Grundlage des angekommenen Antrags bereitet die GS "Wiedergeburt" einen Vertrag der karitativen Hilfe über die Durchführung des Projekts "Unterstützung von Studenten" vor und schließt ihn mit RG "Wiedergeburt" ab;

3. RG "Wiedergeburt" wiederum schließt einen Vertrag mit dem Studenten ab, in dem alle Bedingungen und Verpflichtungen der beiden Parteien für die Durchführung des Projekts "Unterstützung von Studenten" festgelegt sind;

4. Zwischen der RG "Wiedergeburt", der Bildungseinrichtung und dem Studenten wird ein dreiseitiger Vertrag für die Ausbildung eines Spezialisten abgeschlossen;

5. Die Bezahlung für das Studium wird bargeldlos direkt vom Konto der RG "Wiedergeburt" auf das Konto der Bildungseinrichtung überwiesen, wo der Student studiert;

6. Für den Fall, wenn RG "Wiedergeburt" das Studium des Studenten aufgrund der verzögerten Finanzierung nicht rechtzeitig auf das Konto der Bildungseinrichtung bezahlen kann, übernimmt der Student die Kosten selbstständig;

6.1.1. Die Ausgaben des Studenten, die ihm im Zusammenhang mit der Bezahlung von Bildungsdienstleistungen in der Bildungseinrichtung entstehen, werden von RG "Wiedergeburt" nach Erhalt der Finanzierung (bargeldlos durch Überweisung auf eine Bankkarte) wiedererstattet;

6.1.2. Hilfe für die Bezahlung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird auf die Bankkarte des Studenten überwiesen.

7. VERPFLICHTUNGEN DER PARTIEN

7.1. RG "Wiedergeburt" verpflichtet sich:

- karitative Hilfe durch Überweisung des Betrags für die Bezahlung der Bildungsdienstleistungen des Studenten auf das Konto der Bildungseinrichtung in der von der Wettbewerbskommission genehmigten Höhe zu gewähren;

- Einen vollständig gestalteten Bericht (gemäß dem Standardformular), der aus einem finanziellen und statistisch-analytischen Bericht über die Projektdurchführung besteht (das Datum der Berichteinreichung ist in dem Vertrag der karitativen Hilfe zwischen der GS "Wiedergeburt" und der RG "Wiedergeburt" festgelegt), der GS "Wiedergeburt" einzureichen.

7.2. Der Student verpflichtet sich:

- Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Können, die vom Lehrplan der Bildungseinrichtung bereitgestellt werden, in vollem Umfang des staatlichen allgemeinverbindlichen Standards für eine kompetente berufliche Tätigkeit in der gewählten Fachrichtung zu beherrschen;

- Im Falle des Versäumnisses der Unterrichtsstunden durch den Studenten aufgrund der Krankenhausbehandlung, des Eintretens von Notfallsituationen und aus anderen wichtigen Gründen sind der Student oder seine Verwandten innerhalb von 24 Stunden verpflichtet, die RG "Wiedergeburt" und die Bildungseinrichtung darüber zu informieren, und innerhalb von drei Tagen dies bestätigende Dokumente auf irgendeiner Weise einzureichen;

- Bei Änderung des Familienstandes, des Wohnortes, der Telefonnummer ist der Student verpflichtet, die RG "Wiedergeburt" und die Verwaltung der Bildungseinrichtung innerhalb von drei Tagen ab dem Zeitpunkt der Entstehung von Umständen darüber zu informieren;

- Engagiert an den Aktivitäten der Selbstorganisation der Deutschen Kasachstans, auch als Freiwillige teilzunehmen, um die Sitzungsaufgaben und Funktionen der GS "Wiedergeburt" zu erfüllen;

- Deutschkenntnisse des mindestens Niveaus A2 zu erwerben, aktiv Deutschkurse bei der RG "Wiedergeburt" zu besuchen;

- Bereit zu sein, mindestens 4 (vier) Stunden pro Woche unter der Anleitung eines Mitarbeiters bei den Aktivitäten der RG "Wiedergeburt" Hilfe zu leisten;

- Nach Abschluss des Studiums, in der RG "Wiedergeburt" mindestens 3 (drei) Jahre auf freiwilliger Basis abzarbeiten;

- Wenn bei RG "Wiedergeburt" nach Abschluss des Studiums des Studenten ein freier Platz in der erhaltenen Fachrichtung vorhanden ist, muss der Student mindestens 3 Jahre an dieser Stelle abarbeiten;

7.3. Der Student erstattet alle Ausgaben der RG "Wiedergeburt", RG "Wiedergeburt" wiederum erstattet die Ausgaben der GS "Wiedergeburt", die im Zusammenhang mit der Zahlung für Bildungsdienstleistungen für das Studium des Studenten in der Bildungseinrichtung entstanden sind, wenn:

- Student schlechte Leistung hat, zur Prüfungsperiode nicht zugelassen oder aus der Bildungseinrichtung wegen der ohne wichtigen Grund versäumten Unterrichtsstunden oder Studienrückstands gewiesen wurde;

- Student das Studium auf eigene Initiative abgebrochen hat;

- Student weicht wöchentliche freiwillige Hilfe bei RG "Wiedergeburt" aus;

- Keine Möglichkeit hat, am Projekt wegen der Änderung des Wohnorts teilzunehmen.